



Unitymedia NRW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel

Stadt Niederkassel  
Frau Manheller  
Postfach 1220  
53853 Niederkassel

Bearbeiter(in): Herr Korkmaz  
Abteilung: Zentrale Planung  
Direktwahl: +49 561 7818-150  
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de  
Vorgangsnummer: 315336

①

Datum  
01.08.2018

Seite 1/1

### **Bebauungsplan Nr. 146 M**

Sehr geehrte Frau Manheller,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Unitymedia

#### **Unitymedia NRW GmbH**

Postanschrift: Unitymedia NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Handelsregister: Amtsgericht Köln | HRB 55984 | Sitz der Gesellschaft: Köln | USt-ID DE 813 243 353

Geschäftsführung: Lutz Schüler (Vorsitzender) | Gudrun Scharler | Christian Hindennach | Dr. Herbert Leifker | Winfried Rapp

[www.unitymedia.de](http://www.unitymedia.de)

RSAG AöR – 53719 Siegburg



Stadt Niederkassel  
Fachbereich 8  
Rathausstraße 19  
53859 Niederkassel



Ansprechpartner:  
Ralf Mundorf  
Geschäftsbereich:  
Qualitätssicherung

Tel: 02241 306 368  
Fax: 02241 306 373  
ralf.mundorf@rsag.de

6. August 2018

**Beteiligung der Träger öffentliche Belange an der Bauleitplanung gemäß  
§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)  
hier: Bebauungsplan Nr. 146 M**

Sehr geehrte Frau Manheller,

danke für die Mitteilung vom 19. Juli 2018.

Von Seiten der RSAG AöR werden zu der Bauleitplanung in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben.

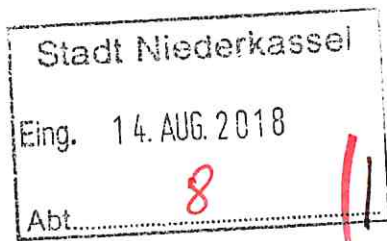
Aus den von Ihnen eingereichten Unterlagen entnehmen wir, dass eine ausreichend dimensionierte Wendeanlage für dreiachsige Abfallsammelfahrzeuge im Plangebiet berücksichtigt wurde.

Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der **DGUV Information 214-033** (BGI 5104) und **RASSt06**.

Mit freundlichen Grüßen

Sascha van Keeken

Ralf Mundorf



Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 1551 · 53705 Siegburg

Stadt Niederkassel  
Fachbereich 8  
Postfach 12 20  
53853 Niederkassel

**Referat Wirtschaftsförderung und  
Strategische Kreientwicklung  
- Fachbereich 01.3 -**

Frau Christ

**Zimmer:** 5.20

**Telefon:** 02241 - 13-2344

**Telefax:** 02241 - 13-3116

**E-Mail:** sabrina.christ@rhein-sieg-kreis.de

③

**Datum und Zeichen Ihres Schreibens**  
19.07.2018

**Mein Zeichen**  
01.3-Chr

**Datum**  
10.08.2018

**Bebauungsplan Nr. 146 M  
Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben genannten Plan wird wie folgt Stellung genommen:

Auch wenn es sich bei diesem Planverfahren um ein Verfahren gem. § 13a BauGB handelt und damit der Flächennutzungsplan im Wege der Benachrichtigung nach § 13a Abs. 2 BauGB angepasst wird, besteht die Verpflichtung zur Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung nach § 1 (4) BauGB und die Vorlagepflicht nach § 34 Landesplanungsgesetz.

**Natur-, Landschafts- und Artenschutz**

Gegen die Planungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings führt die Begründung unter Ziffer 5.8 aus, dass der Grünstreifen entlang der Landstraße erhalten werden soll und dies durch die textlichen Festsetzungen gewährleistet ist. Entsprechend wird völlig korrekt auch beim Artenschutz argumentiert.

Die textlichen Festsetzungen gemäß 6.2 lassen jedoch auch eine Rodung mit anschließender Nachpflanzung und im Weiteren die gärtnerische Gestaltung der Fläche zu. Dies ist mit den o. g. Erhaltungserfordernissen nicht vereinbar.

Es wird angeregt, die Festsetzung dahingehend zu korrigieren, dass der Grünstreifen an der L 269 einschließlich des Gehölzbestandes dauerhaft als ökologische Vorrangfläche zu erhalten ist und jegliche sonstige Nutzung ausgeschlossen wird.



In Ziffer 6.1 der textlichen Festsetzungen sollten Rodungsmaßnahmen konkret auf die gesetzlich vorgegebenen Zeiten vom 01.10 – 28.02. beschränkt werden.

### **Hochwasserrisiko**

In den Unterlagen ist dargelegt, dass das Plangebiet bei Extremhochwasser des Rheins überschwemmt wird.

Es wird angeregt, auf hochwasserangepasstes Bauen bzw. die Pflicht zur Eigenvorsorge gemäß § 5 (2) WHG hinzuweisen.

### **Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigung**

Es wird darauf hingewiesen, dass Flächen für Anlagen zur Niederschlagsentwässerung auszuweisen sind.

Ferner ist das Niederschlagswasser der befahrbaren Flächen über die belebte Bodenzone zu entwässern.

Für Versickerungsanlagen bzw. für Einleitungen in Oberflächengewässer sind wasserrechtliche Erlaubnisse beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz zu beantragen.

### **Erneuerbare Energien**

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Es wird angeregt, bei der Aufstellung des Bebauungsplans auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

